

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH  
SEESTRASSE 39, GOLDBACH-CENTER  
POSTFACH  
TELEFON +41 (0)43 222 38 00  
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01  
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH

RECHTSANWÄLTE  
NOTARE  
STEUERBERATER

**WENGER PLATTNER**  
B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

DR. PETER MOSIMANN  
STEPHAN CUENI 1)  
DR. DIETER GRÄNICHER 1)  
KARL WÜTHRICH  
YVES MEILI  
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.  
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER  
DR. BERNHARD HEUSLER  
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)  
PETER SAHLI 2) 9) 10)  
DR. THOMAS WETZEL 5)  
DR. MARC NATER, LL.M.  
ALAIN LACHAPPELLE 7) 10)  
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.  
ROLAND MATHYS, LL.M.  
DR. CHRISTOPH ZIMMÉRLI, LL.M.  
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.  
DR. RETO VONZUN, LL.M.  
DR. BEAT STALDER  
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.  
DR. STEPHAN KESSELBACH  
SUZANNE ECKERT  
DR. DAVID DÜSSY  
AYESHA CURMALLY 1) 4)  
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ  
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR 6)  
DANIEL TOBLER 2) 10)  
DR. ROLAND BURKHALTER  
PETER ENDERLI 9) 10)  
DR. OLIVER KÜNZLER  
ANDREA SPÄTH  
THOMAS SCHÄR, LL.M.  
DR. GAUDENZ SCHWITTER  
KARIN GRAF, LL.M.  
NICOLÁS ARIAS 7) 8) 10)  
LUDWIG FURGER 8) 10)  
MILENA MÜNSTER BURGER, LL.M.  
PLACIDUS PLATTNER 5)  
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)  
STEFAN BOSSART  
DR. MICHAEL ISLER  
MARGRIT MARRER 10)  
DOMINIK LEIMGRÜBER  
MANUEL MOHLER  
STEFAN FINK  
MICHAEL GRIMM  
MARCO BORSARI, LL.M.  
CHRISTOPH ZOGG  
CÉCILE MATTER  
SARAH HILBER  
PASCAL STOLL  
ANDREA KORMANN 2) 10)  
NINA HAGMANN  
BENJAMIN SUTER  
SUSANNA SCHNEIDER  
FABIAN LOOSER  
DR. MARTINA BRAUN  
SIMON FLURI  
PETRA SPRING  
CHRISTIAN EXNER  
MICHA SCHILLING, LL.M.  
CHRISTOPH A. WOLF  
NICOLE TSCHIRKY  
DR. MARTINA ISLER  
JÜRIG BICKEL  
  
KONSULENTEN  
DR. WERNER WENGER 1)  
DR. JÜRIG PLATTNER  
PROF. DR. GERHARD SCHMID  
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.  
PROF. DR. MARC-ANDRÉ RENOLD  
DR. JÜRIG RIEBEN  
STEPHAN WERTHMÜLLER 7) 10)

An die Gläubiger der SAirLines  
in Nachlassliquidation

Küsnacht, im Juni 2013 WuK

## **SAirLines in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 17**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientieren wir Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der SAirLines seit Mai 2012 sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

### **I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2012**

Der 10. Rechenschaftsbericht der Liquidatoren für das Jahr 2012 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 13. März 2013 dem Nachlassrichter am Bezirksgericht Zürich eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Co-Liquidators Karl Wüthrich bei Wenger Plattner an der Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, bis zum 8. Juli 2013 zur Einsicht auf. Es wird um Voranmeldung bei Christian Rysler, Telefon +41 43 222 38 00, gebeten.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst.

## II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

### 1. Tätigkeit der Liquidatoren

Die Tätigkeit der Liquidatoren konzentrierte sich im abgelaufenen Jahr auf das Führen der hängigen Kollokationsprozesse (Ziff. III.4. nachstehend), das Führen eines Anfechtungsprozesses (Ziff. V. nachstehend) und die Aufteilung der Verwertungserlöse aus den Verkäufen der Swissport, der Nuance, der SR Technics und der Gate Gourmet (Ziff. IV.1. – 3. nachstehend). Im Weiteren wurden die Abklärungen betreffend Verantwortlichkeit der Organe weitergeführt.

### 2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses

Der Gläubigerausschuss hat im Jahr 2012 zwei Sitzungen abgehalten.

## III. VERMÖGENSSTATUS DER SAIRLINES PER 31. DEZEMBER 2012

### 1. Vorbemerkung

Als Beilage erhalten Sie den Liquidationsstatus der SAirLines per 31. Dezember 2012 (Beilage 1). In diesem Status wird der Vermögensstand der SAirLines in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2012 gemäss heutigem Wissensstand abgebildet.

### 2. Aktiven

Offene Aufteilung Erlös aus Verkauf Swissport, Restorama, RailGourmet, Gate Gourmet und Nuance: Für die Aufteilung der Verkaufserlöse aus den Verkäufen der Swissport-Gruppe, der Nuance-Gruppe, der SR Technics Switzerland und der Gate Gourmet-Gruppe konnten 2012 Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien abgeschlossen werden (siehe Ziff. IV.1. - 3. nachstehend). In den im Status per 31. Dezember 2012 unter dieser Position aufgeführten CHF 49 Mio. ist das Ergebnis aus der Vereinbarung mit Noel betreffend den Verkauf der Nuance-Gruppe (siehe Ziff. IV.3. nachstehend) noch enthalten. Der Vollzug dieser Vereinbarung fand erst Anfang 2013 statt. Die Zahlung aus dem Escrow-Konto ist zwischenzeitlich auf dem Bankkonto der

SAirLines bei der ZKB eingegangen. Das Escrow-Konto betreffend Restorama/RailGourmet konnte noch nicht aufgelöst werden.

Noch nicht verwertete Aktiven: Bei den noch nicht verwerteten Aktiven handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen gegenüber ehemaligen Gesellschaften der Swissair-Gruppe und um von der SAirLines gehaltene Beteiligungen. Im Weiteren sind allfällige Verantwortlichkeitsansprüche pro memoria aufgeführt.

### **3. Masseschulden**

Nachlasskreditoren: Die per 31. Dezember 2012 ausgewiesenen Nachlasskreditoren betreffen Kosten, die während der Nachlassliquidation angefallen sind.

Rückstellung für erste und zweite Abschlagszahlung: Im Liquidationsstatus der SAirLines per 31. Dezember 2012 ist für die erste Abschlagszahlung eine Rückstellung von CHF 340'329'110 enthalten. Davon entfallen CHF 2'726'058 auf Zahlungen, für die die Gläubiger den Liquidatoren ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten. Weitere CHF 46'922'944 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 290'680'108 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

Für die zweite Abschlagszahlung wurde im Liquidationsstatus der SAirLines per 31. Dezember 2012 eine Rückstellung von CHF 194'006'161 aufgenommen. Davon entfallen CHF 21'163'767 auf Zahlungen, für die die Gläubiger den Liquidatoren ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben, oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten. Weitere CHF 25'416'595 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 147'425'799 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

Mit der gebildeten Rückstellung sind die beiden Abschlagszahlungen für alle noch nicht bereinigten Forderungen im maximalen Betrag gesichert.

## **4. Nachlassforderungen**

### *4.1 Vorbemerkungen*

In der Übersicht über das Kollokationsverfahren (Beilage 2) wird dargestellt, welche Forderungssummen in welcher Klasse angemeldet, zugelassen oder definitiv abgewiesen wurden, im Streit liegen (Kollokationsklagen) oder im Kollokationsplan noch ausgesetzt sind. Im Rahmen der Bereinigung des Kollokationsplanes können sich die Forderungssummen bei den Forderungen mit Vorrecht an den Vermögensmassen S Air Logistics AG, S Air Relations AG und S Air Services AG sowie in der 3. Klasse noch verändern.

Ende 2012 waren noch Kollokationsklagen mit einer Forderungssumme von insgesamt rund CHF 977 Mio. hängig.

### *4.2 Kollokationsklage des belgischen Staates*

In der Kollokationsklage des belgischen Staates und der von ihm beherrschten Gesellschaften (siehe Zirkular Nr. 16, Ziff. III.4.2) reichte die SAirLines am 24. Mai 2012 die Berufungsantwort beim Obergericht des Kantons Zürich ein. Mit Urteil vom 28. Mai 2013 hat das Obergericht die Klage abgewiesen. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

### *4.3 Kollokationsklage der Sabena S.A.*

In der Kollokationsklage der Sabena SA in Liquidation (nachfolgend "Sabena") reichte die SAirLines am 13. Februar 2012 ihre Berufungsantwort ein. Das Obergericht des Kantons Zürich wies die Klage mit Urteil vom 8. November 2012 ab. Dagegen erhob die Sabena am 12. Dezember 2012 Beschwerde an das Bundesgericht. Das Bundesgericht hat über die Beschwerde der Sabena noch nicht entschieden.

#### 4.4 *Zivilverfahren in Belgien*

Im Juli 2011 hatten SAirGroup und SAirLines (wie auch weitere Verfahrensbeteiligte) gegen den Entscheid des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 Beschwerde an das belgische Kassationsgericht eingereicht (siehe Zirkular Nr. 16, Ziff. III.4.4). Über die Beschwerde wurde im Jahr 2012 nicht entschieden.

#### 4.5 *Exequatur-Verfahren*

Mit Urteil vom 7. November 2012 erklärte das Obergericht des Kantons Zürich das Urteil des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 im Sinne des Lugano-Übereinkommens für vollstreckbar. Das Obergericht liess in diesem Urteil ausdrücklich offen, ob dieser Anerkennungs- und Vollstreckungsentscheid Einfluss auf die Beurteilung der von der Sabena eingereichten Kollokationsklage habe. In den bereits erwähnten Urteilen vom 8. November 2012 betreffend Kollokationsklage der Sabena (siehe Ziff. III.4.3 vorstehend) und vom 28. Mai 2013 betreffend Kollokationsklage des belgischen Staates (siehe Ziff. III.4.2 vorstehend) beantwortete das Obergericht diese Frage und stellte unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung fest, dass das vom Appellationsgericht Brüssel am 27. Januar 2011 gefällte Urteil für den schweizerischen Kollokationsrichter nicht verbindlich sei. Daran ändere auch eine Vollstreckbarkeitsklärung bzw. Anerkennung nach dem Lugano-Übereinkommen nichts. SAirGroup und SAirLines reichten gegen das Exequatururteil des Obergerichts am 12. Dezember 2012 Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein. Das Urteil des Bundesgerichts liegt noch nicht vor.

### 5. **Geschätzte Nachlassdividende**

Auf der Basis der im Liquidationsstatus ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich eine Maximaldividende von 24.7 %, sofern alle noch hängigen Kollokationsklagen erfolgreich abgewehrt werden können und die ausgesetzten Forderungen nur zu 50 % anerkannt werden müssen. Sollten dagegen alle Klagen gutgeheissen werden und die ausgesetzten Forderungen vollständig anerkannt werden müssen, so beträgt die Minimaldividende 9.8 %. Mit der ersten und zweiten Abschlagszahlung

wurden bereits 7.4 % ausbezahlt. Die noch zu erwartende zukünftige Nachlassdividende beträgt deshalb zwischen 2.4 % und 17.3 %.

## **IV. VERWERTUNG VON AKTIVEN**

### **1. Aufteilung des Erlöses aus dem Verkauf der Swissport-Gruppe**

Die Swissport International AG ("Swissport") war eine 100%ige Tochtergesellschaft der SAirLines. Die SAirLines ist eine 100%ige Tochter der SAirGroup. Während der Nachlassstundung der SAirLines und der SAirGroup wurde die Swissport-Gruppe (ohne die Schulden der Swissport-Gruppe gegenüber der Swissair-Gruppe) sowie die Marke "Swissport" mit Kaufvertrag vom 19. Dezember 2001 zu einem bereinigten Kaufpreis von rund CHF 400 Mio. an die Candover-Gruppe verkauft.

Der erzielte Kaufpreis reichte für die Bezahlung der Schulden der Swissport-Gruppe gegenüber der Swissair-Gruppe von rund CHF 820 Mio. nicht aus. Neben der SAirGroup mit rund CHF 705 Mio. besaßen die SAirLines (rund CHF 19 Mio.), die SAirGroup Finance (USA) Inc. (nachfolgend "FinInc", rund CHF 27 Mio.), die SAirGroup Finance (NL) B.V. (nachfolgend "FinBV", rund CHF 30 Mio.) und die Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft (nachfolgend "Swissair", rund CHF 39 Mio.) Forderungen von total rund CHF 115 Mio. gegenüber Gesellschaften der Swissport-Gruppe. Zur Sicherstellung der Forderungen der SAirLines, der FinInc, der FinBV und der Swissair (nachfolgend "Minority Lenders") wurden vom Kaufpreis CHF 114'636'257 auf ein Escrow Konto eingezahlt. Der restliche Kaufpreis von rund CHF 285 Mio. floss direkt an die SAirGroup. Zwischen der SAirGroup und den Minority Lenders wurde vereinbart, dass der Kaufpreis im Wesentlichen nach folgenden Kriterien zur Deckung ihrer Forderungen auf die Parteien aufgeteilt werden soll:

- Nominalbetrag der jeweiligen Forderung,
- Nettoaktiven der jeweiligen Swissport Schuldnergesellschaft und
- Wert der jeweiligen Swissport Schuldnergesellschaft.

Im Februar 2002 einigten sich die Parteien auf eine erste Abschlagszahlung an die Minority Lenders. Am 21. Februar 2002 wurden folgende Zahlungen aus dem Escrow Konto an die Minority Lenders vorgenommen:

<b>Gesellschaft</b>	<b>Abschlagszahlung (CHF)</b>
SAirLines	5'159'834
FinBV	8'108'310
FinInc	7'347'413
Swissair	3'162'479
<b>TOTAL</b>	<b>23'778'036</b>

Mit Vereinbarung vom 6. März 2002 einigten sich die Parteien mit der FinInc über deren Anteil am Kaufpreis für die Swissport Gruppe. Die Forderungen der FinInc richteten sich nur gegen die Swissport North America, gegenüber welcher keine der anderen Swissair-Gesellschaften Forderungen ausstehend hatte. Die Swissport North America war finanziell in einem guten Zustand. In Anwendung der vereinbarten Kriterien einigten sich die Parteien darauf, dass die FinInc einen Anteil am Kaufpreis für die Swissport-Gruppe erhielt, der 100 % ihrer Forderungen gegen die Swissport North America (CHF 27'212'349) entsprach. Die FinInc erhielt nach Abzug der Abschlagszahlung von CHF 7'347'413 zuzüglich anteilmässigem Zins per Saldo aller Ansprüche eine Zahlung von CHF 19'948'386 aus dem Escrow Konto.

Nach der Schlusszahlung an die FinInc verblieb im Escrow Konto ein Saldo von CHF 71'544'264. Am 30. März 2012 betrug der Saldo des Escrow Kontos inklusive aufgelaufenem Zins und nach Abzug der Kosten für den Escrow Agenten CHF 76'395'000.

Zwischen den nach dem Ausscheiden der FinInc verbliebenen Minority Lenders und der SAirGroup war streitig, wie die einzelnen Kriterien auf die jeweilige Swissport Schuldnergesellschaft anzuwenden waren. Unter Beizug von Beratern wurden verschiedene Modelle ausgearbeitet. Im Sommer 2012 einigten sich die Parteien schliesslich nach langwierigen Verhandlungen auf die nachfolgend dargestellte Aufteilung des Saldos auf dem Escrow Konto:

Gesellschaft	Nominalbetrag (CHF)	Zinsen auf Escrow Konto (CHF)	Auszahlungsbetrag (CHF)
SAirLines	1'964'281.00	150'151.10	2'114'432.10
SAirGroup	60'052'268.00	4'590'440.45	64'642'708.45
Swissair (Darlehen)	1'212'188.00	92'660.55	1'304'848.55
Swissair (Know How Fee)	5'500'000.00	420'424.10	5'920'424.10
FinBV	2'241'263.00	171'323.80	2'412'586.80
<b>Total</b>	<b>70'970'000.00</b>	<b>5'425'000.00</b>	<b>76'395'000.00</b>

Diese Aufteilung wurde von den Gläubigerausschüssen der SAirLines, der Swissair und der SAirGroup sowie vom holländischen Konkursrichter genehmigt. Die Auszahlungen aus dem Escrow Konto wurden zwischenzeitlich vorgenommen. Der Verkauf der Swissport-Gruppe ist damit definitiv abgeschlossen.

## 2. Vereinbarung mit der SAirGroup betreffend Aufteilung der Verkaufserlöse Nuance, SR Technics und Gate Gourmet

### 2.1 Nuance

Die Nuance International Holding AG (nachfolgend "Nuance") war Obergesellschaft der Nuance-Gruppe, welche weltweit Duty Free-Geschäfte an Flughäfen und in Flugzeugen betreibt. Sie war eine 100%ige Tochter der SAirLines. Am 15. April 2002 schlossen die SAirLines und die SAirGroup mit der Noel International S.A. (nachfolgend "Noel") ein Share and Loan Purchase Agreement betreffend den Verkauf der Nuance und der Nuance Global Traders (Hong Kong) Ltd.

Die Transaktion umfasste auch die Marke Nuance, welche Eigentum der SAirGroup war. Die SAirLines war entsprechend verpflichtet, der SAirGroup einen Teil des Kaufpreises als Abgeltung für den Wert der Marke Nuance zu vergüten. Um bezüglich der Höhe der Abgeltung für die Marke Nuance eine Einigung zwischen der SAirLines und der SAirGroup herbeizuführen, beauftragte die SAirGroup 2004 die Interbrand Zintzmeyer & Lux AG mit der Erstellung eines Bewertungsgutachtens. Dieses sollte die Marke Nuance bewerten und eine ange-

messene Vergütung für die übertragenen Markenrechte im Zeitpunkt des Verkaufs ermitteln. Das im Mai 2004 erstellte Bewertungsgutachten leitete den fairen Marktpreis für die Marke Nuance auf der Basis des arithmetischen Mittels von drei angewandten Bewertungsmethoden her (Substanzwert CHF 5.2 Mio., Lizenzanalogie CHF 12.2 Mio. und Ertragswert CHF 5.3 Mio.) und ermittelte so den Wert der Marke Nuance zum Zeitpunkt des Verkaufs mit CHF 7.6 Mio. Die Liquidationsorgane der SAirLines und der SAirGroup erachteten die Ausführungen der Expertin Interbrand Zintzmeyer & Lux AG als nachvollziehbar und die angewandten Bewertungsmethoden als aussagekräftig. Sie beurteilten eine Abgeltung zugunsten der SAirGroup im Umfang des ermittelten Markenwerts von CHF 7.6 Mio. als angemessen.

### 2.2 *SR Technics*

Am 4. November 2002 konnte zwischen der damaligen SR Technics Group (heutige T Group AG in Liquidation, nachfolgend "T Group"), der SAirLines, der SAirGroup und der Vianel Acquisition AG (nachfolgend "Vianel") das Purchase Agreement betreffend SR Technics Switzerland unterzeichnet werden. Das Closing fand am 20. Dezember 2002 statt. Der von Vianel zu bezahlende Kaufpreis betrug CHF 508.1 Mio.

Gegenstand der Transaktion waren im Wesentlichen der Verkauf sämtlicher Aktien der SR Technics Switzerland von der T Group an Vianel, der Verkauf der Marken "SR Technics" und "Tectrace" von der Markeneigentümerin SAirGroup an Vianel sowie die Abtretung von Intercompany Loans der SAirLines resp. der SAirGroup gegenüber SR Technics Switzerland an Vianel. SAirLines, SAirGroup und T Group vereinbarten, sich über den Wert und den entsprechenden Teil des Kaufpreises der SAirGroup für die veräusserten Marken zu einem Zeitpunkt nach dem Closing zu einigen.

Im Januar 2005 erstellte Interbrand Zintzmeyer & Lux AG im Auftrag der SAirGroup bezüglich der Marken SR Technics und Tectrace ein Bewertungsgutachten. Für die Wertermittlung der Marke SR Technics wendete die Expertin die Teilwertmethode an, welche einen Wert von CHF 50.8 Mio. ergab, sowie die Ertragswertmethode, welche zu einem

Wert von CHF 55.7 Mio. führte. Die Substanzwertmethode betrachtete sie als nicht anwendbar. Die SAirLines vertrat die Ansicht, dass der sowohl für die Ertragswert- als auch die Teilwertmethode relevante Stellenwert der Marke mit 10 % des Verkaufserlöses zu hoch angesetzt worden war. SAirGroup und SAirLines einigten sich schliesslich auf eine Markenwertabgeltung zugunsten der SAirGroup von 8 % des erzielten Verkaufserlöses von CHF 508.1 Mio., das heisst auf CHF 40 Mio., für die Marken SR Technics und Tectrace.

### 2.3 *Gate Gourmet*

Die SR Technics Palmdale gehörte zur SR Technics-Gruppe. Sie erhielt von der FinInc zwischen März und September 2001 verzinsliche Darlehen im Gesamtbetrag von USD 26 Mio., rückzahlbar per 20. Dezember 2001. Nachdem die SR Technics Palmdale das geschuldete Darlehen nicht zurückzahlte, wurde sie von der FinInc am 24. Mai 2002 vor dem Delaware Court of Chancery im Betrag von USD 26'865'930.39 zuzüglich Verzugszinsen eingeklagt (nachstehend "Palmdale-Klage"). Ebenfalls eingeklagt wurden als Solidarschuldnerinnen die T Group sowie die SR Technics Switzerland.

Am 30. August 2002 unterzeichneten SAirLines, SAirGroup, Swissair, FinInc, FinBV sowie Griffin Endeavour III Sarl (nachfolgend "Griffin") das "Restated and Amended Share and Loan Purchase Agreement". Gegenstand dieser Transaktion bildete im Wesentlichen der Verkauf der 100%igen Beteiligung an der Gate Gourmet Holding AG durch die SAirLines sowie der Verkauf der von der SAirGroup, der SAirLines, der Swissair, der FinInc und der FinBV an Gate Gourmet-Gesellschaften gewährten Darlehen an Griffin.

Im Zusammenhang mit der aufwendigen Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Swissair-Gesellschaften über die Aufteilung des Verkaufspreises für die Gate Gourmet von CHF 1'076'600'000 wurden auch die Forderungsverhältnisse sowie hängige Prozesse zwischen der FinInc und der SAirGroup respektive allen übrigen Gesellschaften der Swissair-Gruppe bereinigt. Unter anderem trat die FinInc ihre oben erwähnte Darlehensforderung gegenüber der SR Technics Palmdale an

die SAirGroup ab und zog Anfang Januar 2003 die Palmdale-Klage unwiderruflich zurück. Die SAirGroup musste im Rahmen dieser Bereinigung in Bezug auf ihre Darlehensforderungen gegenüber der FinInc einen Rangrücktritt erklären.

Durch den Rückzug der Palmdale-Klage gegen die T Group und gegen die SR Technics Switzerland wurde der Wert dieser Gesellschaften gesteigert. Daraus entstand der SAirLines als Eigentümerin der SR Technics-Gruppe ein finanzieller Vorteil. Die SAirLines verpflichtete sich deshalb, diesen Vorteil gegenüber der SAirGroup abzugelten. Weil bis zum Closing der Gate Gourmet Transaktion am 19. Dezember 2002 zwischen SAirLines und SAirGroup bezüglich der Höhe der Abgeltung keine Einigung vorlag, wurde der gesamte Kaufpreisanteil der SAirLines in Höhe von damals CHF 8'802'124 auf ein Sperrkonto bei der Zürcher Kantonalbank überwiesen. Der Saldo dieses Sperrkontos betrug per Ende September 2012 CHF 8'857'651.

SAirLines und SAirGroup einigten sich schliesslich darauf, dass der SAirLines vom Sperrkonto CHF 300'000 überwiesen werden und der Restsaldo in Höhe von rund CHF 8.5 Mio. nach Abzug der Kontoabschlusskosten an die SAirGroup als Abgeltung des Vorteils der SAirLines aus dem Rückzug der Palmdale-Klage, nicht zuletzt der eingesparten, hohen Anwaltskosten in den USA, zukommen soll.

### *2.4 Zusammenfassung*

Die drei vorstehend dargestellten gruppeninternen Bereinigungen wurden von den Gläubigerausschüssen der SAirLines und der SAirGroup als Gesamtpaket behandelt. Die Gläubigerausschüsse haben den getroffenen Vereinbarungen zugestimmt. Die Vereinbarungen sind in der Zwischenzeit abgewickelt worden.

### **3. Bereinigung des Verkaufs der Nuance-Gruppe**

In Vollzug des am 15. April 2002 zwischen SAirLines, SAirGroup und Noel abgeschlossenen Share and Loan Purchase Agreement betreffend den Verkauf der Nuance und der Nuance Global Traders (Hong Kong) Ltd. (siehe Ziff. IV.2.1 vorstehend), leistete die Noel einen Teil von

CHF 50 Mio. des Kaufpreises als "Indemnity Amount" auf ein Escrow Konto.

Am 28. Juli 2003 reichte die Noel bei der ICC International Chamber of Commerce (nachfolgend "ICC") in Paris ein Schiedsbegehren gegen die SAirLines ein. Die Noel stellte sich auf den Standpunkt, die SAirLines habe in Bezug auf das Share and Loan Purchase Agreement Vertragsbruch begangen, weil sie im Rahmen des Abschlusses bzw. des Closing nicht über den von AOM Air Liberté und Holco gegen die SAirLines, die SAirGroup sowie weitere Tochtergesellschaften der Swissair-Gruppe in Frankreich geführten Prozess informiert habe. Die Noel beantragte unter anderem, die SAirLines sei zu verpflichten, ihr einen allfälligen durch das Verfahren in Frankreich entstandenen Schaden in Höhe von EUR 65'771'226 zu ersetzen. Dieser sei vorab aus dem Escrow Account zu beziehen. Die SAirLines wies die Forderung der Noel zurück und erhob ihrerseits Widerklage im Umfang von EUR 2'730'569.

Das ICC-Schiedsgericht fällte am 23. August 2007 einen Teilentscheid. Es verpflichtete die SAirLines im Grundsatz, Noel für Verluste, die sie aus den Verfahren in Frankreich erleiden könnte, zu entschädigen. Weiter wurde die SAirLines verpflichtet, Noel die im Zusammenhang mit dem Verfahren in Frankreich entstandenen Kosten von insgesamt CHF 279'360 zu ersetzen sowie für das ICC-Schiedsverfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von EUR 550'000 zu bezahlen. Die Noel wurde demgegenüber in Gutheissung der Widerklage der SAirLines verpflichtet, SAirLines EUR 2'730'570 zu bezahlen. Die den Parteien vom ICC-Schiedsgericht zugesprochenen Beträge wurden gegenseitig verrechnet. Der zugunsten der SAirLines verbleibende Saldo in der Höhe von EUR 2'686'767 bzw. CHF 4'339'129 wurde von der Noel am 21. August 2008 geleistet. Seit dem Teilentscheid vom 23. August 2007 blieb das ICC-Schiedsverfahren sistiert.

Ende Mai 2012 signalisierte die Noel ihre Bereitschaft für eine vergleichsweise Erledigung des ICC-Schiedsverfahrens. Die im Anschluss daran von den Parteien geführten Verhandlungen mündeten Anfang Dezember 2012 in eine Vergleichsvereinbarung mit folgenden Eckwerten:

- Die Noel zieht ihre Klage beim ICC-Schiedsgericht zurück.
- Die Noel erhält aus dem Escrow Konto CHF 26'585 abzüglich der Hälfte der Kosten des Escrow Agenten.
- Die SAirLines erhält den auf dem Escrow Konto verbleibenden Betrag von heute rund CHF 53 Mio. abzüglich der Hälfte der Kosten des Escrow Agenten.
- Die SAirLines und die Noel tragen die Schiedsgerichtskosten je zur Hälfte.
- Die SAirLines und die Noel tragen ihre eigenen, durch das ICC-Schiedsverfahren verursachten Kosten selbst.
- Die SAirLines und die Noel erklären sich betreffend sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Share and Loan Purchase Agreement vom 15. April 2002 bzw. mit dem französischen Verfahren als per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

Der Gläubigerausschuss der SAirLines hat dieser Vergleichsvereinbarung zugestimmt. Die Vereinbarung wurde in der Zwischenzeit vollzogen.

**V. GELTENDMACHUNG VON ANFECHTUNGSANSPRÜCHEN GEGEN DIE PROP LEASING AND TRADING COMPANY LIMITED**

Das Handelsgericht des Kantons Zürich hatte die paulianische Anfechtungsklage der SAirLines mit Urteil vom 16. November 2010 gutgeheissen und die Prop Leasing and Trading Company Limited, Irland, (nachfolgend "PLTC") verpflichtet, der SAirLines EUR 1'324'601.50 sowie USD 3'174'282.85 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 20. Juni 2005 zu bezahlen (siehe Zirkular Nr. 16, Ziff. V.). Dagegen erhob die PLTC kantonale Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons Zürich. Das Kassationsgericht hiess die Beschwerde mit Beschluss vom 20. Juni 2012 zwar teilweise gut. Es hob aber das handelsgerichtliche Urteil nicht auf.

Die PLTC nahm noch während der laufenden Rechtsmittelfrist an das Bundesgericht Vergleichsgespräche mit der SAirLines auf. In der Folge einigten sich die Parteien auf einen Vergleich mit folgenden Eckdaten:

- Die PLTC anerkennt die eingeklagten Forderungen im reduzierten Umfang von EUR 794'760.90 und USD 1'904'569.70 (je ohne Zins) und verpflichtet sich, der SAirLines diese Beträge innert zehn Tagen nach Mitteilung des Inkrafttretens dieses Vergleichs zu überweisen.
- Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten des handelsgerichtlichen und des kassationsgerichtlichen Verfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf Prozessentschädigungen.
- Mit Erfüllung des Vergleichs erklären sich die Parteien als per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinander gesetzt.

Trotz des die Anfechtungsklage gutheissenden Urteils des Handelsgerichts waren für die SAirLines im Falle einer Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht weiterhin Prozessrisiken vorhanden. Zusätzlich bestanden erhebliche Vollstreckungsrisiken in Irland. Mit dem Abschluss des Vergleichs konnten diese Risiken gebannt und für die Gläubiger ein gutes Ergebnis erzielt werden. Der Gläubigerausschuss hat dem Vergleich zugestimmt. Der Vergleich wurde zwischenzeitlich vollzogen.

### **VI. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS**

Im Vordergrund der Tätigkeit der Liquidatoren stehen die Bereinigung der Passivseite sowie die Abklärung und gegebenenfalls die Durchsetzung von Verantwortlichkeitsansprüchen. Es ist nicht absehbar, wie viel Zeit die Liquidation noch in Anspruch nehmen wird.

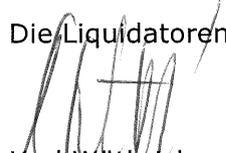
Es ist geplant, in diesem Jahr eine weitere Abschlagszahlung auszuführen. Deren Höhe ist zurzeit noch nicht bestimmt. Den Gläubigern wird der Zeitpunkt und die Höhe der Abschlagszahlung mitgeteilt werden, sobald diese Eckpunkte bekannt sind.

Die Gläubiger werden im Übrigen je nach Verlauf des Verfahrens über wichtige Ereignisse mit weiteren Zirkularen informiert werden. Spätestens im Frühjahr 2014 wird über den Ablauf der Liquidation im laufenden Jahr berichtet werden.

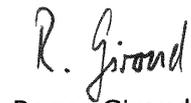
Mit freundlichen Grüßen

SAirLines in Nachlassliquidation

Die Liquidatoren



Karl Wüthrich



Roger Giroud

- Beilagen:
- Liquidationsstatus der SAirLines in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2012
  - Übersicht über das Kollokationsverfahren der SAirLines in Nachlassliquidation

**[www.liquidator-swissair.ch](http://www.liquidator-swissair.ch)**

**Hotline SAirLines  
in Nachlassliquidation**

**Deutsch: +41-43-222-38-30**

**Français: +41-43-222-38-40**

**English: +41-43-222-38-50**

## LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2012

	Total	S Air Logistics AG	SAirLines (inkl. S Air Services und S Air Relations)
	CHF	CHF	CHF
<b>AKTIVEN</b>			
<b>Liquide Mittel</b>			
UBS AG CHF	49'518	-	49'518
UBS AG USD	8'064	-	8'064
CREDIT SUISSE	142'894	-	142'894
ZKB CHF	548'482'603	93'408'832	455'073'771
ZKB USD	43'740	15'737	28'003
<b>Total liquide Mittel</b>	<b>548'726'819</b>	<b>93'424'569</b>	<b>455'302'250</b>
<b>Liquidations-Positionen:</b>			
Nachlassdebitoren	246'689	16'406	230'283
Gerichtskostenvorschuss	284'400	-	284'400
Offene Aufteilung Erlös sowie Escrow-Konten aus Verkauf Swissport, Restorama, RailGourmet, Gate Gourmet und Nuance	49'864'323		49'864'323
Forderungen gegenüber Dritten	2'663'148	40'002	2'623'146
Beteiligungen, Wertschriften	54'960'006	-	54'960'006
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	p.m.
Anfechtungsansprüche	p.m.	-	p.m.
<b>Total Liquidationspositionen</b>	<b>108'018'566</b>	<b>56'408</b>	<b>107'962'158</b>
<b>TOTAL AKTIVEN</b>	<b>656'745'385</b>	<b>93'480'977</b>	<b>563'264'408</b>
<b>PASSIVEN</b>			
<b>Massenschulden</b>			
Nachlasskreditoren	485'908	150'000	335'908
Rückstellung für Anteil an Lohnkosten Close Down Team	-	-	-
Rückstellung Liquidationskosten	6'232'500	1'870'000	4'362'500
Rückstellung 1. Abschlagszahlung	340'329'110	4'048'051	336'281'059
Rückstellung 2. Abschlagszahlung	194'006'160	69'552'871	124'453'289
<b>Total Massenschulden</b>	<b>541'053'679</b>	<b>75'620'922</b>	<b>465'432'756</b>
<b>TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR</b>	<b>115'691'706</b>	<b>17'860'055</b>	<b>97'831'652</b>

## Übersicht über das Kollokationsverfahren

Kategorie	angemeldet	im Kollokationsverfahren				Nachlassdividende in %				
		anerkannt	Klage eingereicht	Entscheid ausgesetzt	abgewiesen	Abschlags- zahlungen	zukünftige Dividende		Total	
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		minimal	maximal	minimal	maximal
Pfandgesichert	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrecht an Masse S Air Logistics AG	83'906'150.39	362'601.33	-	73'600'922.14	9'942'626.92	100%	-	-	100%	100%
Vorrecht an Masse S Air Relations AG	242'320'720.60	4'292'146.45	-	102'672'464.78	135'356'109.37	100%	-	-	100%	100%
Vorrecht an Masse S Air Services AG	44'748'165.51	4'439'788.42	-	40'194'187.91	114'189.18	100%	-	-	100%	100%
1. Klasse	91'709'000.29	-	-	-	91'709'000.29	100%	-	-	100%	100%
2. Klasse	6'767.50	6'767.50	-	-	-	100%	-	-	100%	100%
3. Klasse <sup>1)</sup>	65'471'365'318.57	852'670'454.74	977'561'332.59	2'995'112'590.13	60'646'020'941.11	7.4%	2.4%	17.3%	9.8%	24.7%
<b>Total</b>	<b>65'934'056'122.86</b>	<b>861'771'758.44</b>	<b>977'561'332.59</b>	<b>3'211'580'164.96</b>	<b>60'883'142'866.87</b>					

<sup>1)</sup> Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen zu 50% berücksichtigt worden